

# Hygienekonzept zur Durchführung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10. Februar 2022 im Fischbahnhof im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Coronaverordnung des Landes Bremen

## I.

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven kann sicher durchgeführt werden. Das Büro der Stadtverordnetenversammlung beobachtet die aktuelle Lage im Zusammenhang mit Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) sehr genau. Die Empfehlungen und Vorgaben der zuständigen Behörden des Landes Bremen zur Durchführung von Veranstaltungen werden dabei berücksichtigt.

Die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Menschen, die an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen, haben oberste Priorität.

Aus diesem Grund gilt für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10. Februar 2022 folgende besondere Sicherheitsmaßnahme:

Alle Teilnehmenden der Sitzung (Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Magistratsmitglieder, Mitarbeiter:innen der Verwaltung, Besucher:innen und Vertreter:innen der Presse), müssen ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Durchgeführte Selbsttests werden nicht anerkannt. Für Besucher:innen und Vertreter:innen der Presse gilt zusätzlich die 2G Regel (Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene).

## II.

Grundlage für dieses Hygienekonzept bildet die Dreißigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dreißigste Coronaverordnung) vom 18. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 12).

Nach § 1 der Dreißigsten Coronaverordnung wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Gefahr der Neuinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anhand von Indikatoren (Hospitalisierungsinzidenz sowie den weiteren Indikatoren: verfügbare intensivmedizinische Behandlungskapazitäten, die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und die Impfquote) in die Stufen 0 bis 4 eingeteilt.

Grundsätzlich bestimmen die folgenden Inzidenzwerte die Festlegung der Warnstufen:

- a. Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 1,5 für Warnstufe 0,
- b. Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 bis 3 für Warnstufe 1,
- c. Hospitalisierungsinzidenz von 3 bis 6 für Warnstufe 2,
- d. Hospitalisierungsinzidenz von 6 bis 9 für Warnstufe 3,
- e. Hospitalisierungsinzidenz ab 9 für Warnstufe 4.

Die Festlegung der Warnstufen trifft in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven einer der oben genannten Inzidenzwerte an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten, stellt der Magistrat den Zeitpunkt unverzüglich fest, ab dem die neue Warnstufe erreicht ist.

### III.

Vor diesem Hintergrund gelten für die Sitzung folgende Corona-Regelungen:

Eine Kurzzusammenfassung finden Sie unter Anlage 1.

#### **1. Zutritt**

Personen mit COVID-19 respiratorischer Symptomatik, d. h. mit Zeichen einer Erkältung oder einer Grippe, dürfen den Fischbahnhof nicht betreten. Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, welcher sich insbesondere durch akuten Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Fieber, Schnupfen, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die betroffenen Personen aufgefordert, den Fischbahnhof zu verlassen. Rufen Sie umgehend Ihre Hausarztpraxis oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 an. Diese Kontaktstellen informieren über das weitere Vorgehen. Falls Sie einer Risikogruppe angehören, weisen Sie darauf hin. In Notfällen, zum Beispiel bei akuter Atemnot, sollten Sie die Notfallnummer 112 anrufen. Um sich und andere zu schützen, sollten Sie auf keinen Fall ohne vorherige telefonische Anmeldung eine Arztpraxis aufsuchen.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Magistratsmitglieder und die Mitarbeiter:innen der Verwaltung betreten den Fischbahnhof über den gekennzeichneten Haupteingang und halten sich in den Bereichen Eventfläche und Messe auf. Die Besucher:innen und die Vertreter:innen der Presse betreten den Fischbahnhof über den gekennzeichneten Eingang beim Bereich Showküche (Seefischkochstudio). Die Besucher:innen nehmen, unter Beachtung von Hinweisschildern/Bodenmarkierungen, in dem Bereich Showküche, die Vertreter:innen der Presse in dem Bereich Messe, ihren Sitzplatz ein. Der Bereich Messe ist in zwei Bereiche unterteilt. Für die Vertreter:innen der Presse sind im vorderen Bereich bis zu 4 Plätze reserviert. Ein Übertritt in den hinteren Teil des Bereichs Messe sowie in den Bereich Eventfläche ist nicht gestattet. Zur besseren Trennung werden Absperrbänder eingesetzt. Ein Lageplan ist als Anlage 2 und ein Sitzplan ist als Anlage 3 beigelegt.

#### **2. Zutrittsbeschränkungen**

Es gilt § 3 Abs. 4a und 4b der Dreißigsten Coronaverordnung.

Ist nach Bekanntmachung des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Warnstufe 2 – 3 erreicht, ist Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen, ausgenommen religiöse Veranstaltungen, und Festen in geschlossenen Räumen außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem befriedeten Besitztum, die Anwendung des 2-G-Zugangmodells. Zutritt erhalten gemäß § 3 Abs. 5 der Dreißigsten Coronaverordnung nur Personen, die einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, einen

Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn er oder sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen lassen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen kann oder nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Schulbescheinigung vorlegen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ist nach Bekanntmachung des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Warnstufe 4 erreicht, müssen Personen vor der Teilnahme an einer Veranstaltung neben einem Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen (2-G-Plus-Zugangsmodell). Gemäß § 3 Abs. 4b Satz 2 der Dreißigsten Coronaverordnung gilt dies nicht für geimpfte Personen, bei denen die letzte erforderliche Einzelimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, für genesene Personen, deren Infektion nicht länger als drei Monate zurückliegt oder deren Auffrischungsimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist und für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Gem. § 3 Abs. 4c Nr. 2 und 4 der Dreißigsten Coronaverordnung gilt § 3 Abs. 4a und 4b der Dreißigsten Coronaverordnung nicht für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats bei Veranstaltungen und Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sowie ihrer Ausschüsse und Fraktionen und bei der Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Dienst, sodass die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Magistratsmitglieder und die in Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Dienstes an der Sitzung teilnehmenden Mitarbeiter:innen der Verwaltung von der Anwendung des 2-G-Zugangsmodells ausgenommen sind. Anwendbar ist das 2-G-Zugangsmodell in der Warnstufe 2 und 3 sowie das 2-G-Plus-Zugangsmodell in der Warnstufe 4 damit nur für die Besucher:innen und für die Vertreter:innen der Presse.

**Die Covid-19-Pandemie hat sich in den vergangenen Wochen weiter verschärft. Seit einigen Wochen nehmen die Infektionen mit der sogenannten Omikron-Variante drastisch zu. Die Variante zeichnet sich laut Robert-Koch-Institut (RKI) durch circa 30 Aminosäureänderungen im Spike-Protein aus, die das Virus ansteckender machen, und führt auch bei Geimpften und Genesenen häufig zu Infektionen, die weitergegeben werden können. Da die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Menschen, die an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen, oberste Priorität haben, wird durch dieses Hygienekonzept zudem für alle Teilnehmenden (Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Magistratsmitglieder, Mitarbeiter:innen der Verwaltung, Besucher:innen und Vertreter:innen der Presse) angeordnet, dass Zutritt in jeder Warnstufe nur Personen erhalten, die ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die nach § 3 Abs. 4b Satz 2 der Dreißigsten Coronaverordnung bestehenden Ausnahmen finden keine entsprechende Anwendung.**

### **a) Impfnachweis**

Ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:

- a) verwendete Impfstoffe,
- b) für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,
- c) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderliche Auffrischimpfungen,
- d) Intervallzeiten,
  - aa) die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen und
  - bb) die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen.

Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen 14 Tage vergangen sein, um einen vollständigen Impfschutz zu erreichen.\*

### **b) Genesenennachweis**

Ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse [www.rki.de/covid-19-genesenennachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
- b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
- c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf.

Laut dem Robert Koch-Institut muss ein Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:

- a) Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein  
UND
- b) das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen

---

\* Diese Intervallzeit entspricht den aktuellen medizinwissenschaftlichen Erkenntnissen, welche im Rahmen der als ausreichende Immunschutznotwendige Kriterien auf der Webseite des Paul-Ehrlich-Instituts veröffentlicht wurde.

UND

c) das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

### **c) Testnachweis**

Für die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form erforderlich. Die zugrundeliegende Testung muss durch In-vitro-Diagnostika erfolgt sein, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, sie darf maximal 24 Stunden zurückliegen und muss im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht worden sein.

Einem Test nach Satz 2 gleichgestellt ist ein molekularbiologischer Test, bei dem die Testung maximal 48 Stunden zurückliegt.

Die Vorlage eines durchgeführten Selbsttests ist nicht ausreichend.

### **d) Verfahren**

Der jeweilige Nachweis ist von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den Magistratsmitgliedern und den Mitarbeiter:innen der Verwaltung am Haupteingang und von den Besucher:innen und Vertreter:innen der Presse am Eingang der Showküche einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Büros der Stadtverordnetenversammlung bzw. einer vom Büro der Stadtverordnetenversammlung beauftragten Person vorzuzeigen.

## **3. Abstandsgebot und Regelungen zu Personenströmen**

Es ist gemäß § 1a Absatz 1a Satz 1 der Dreißigsten Coronaverordnung, soweit es möglich ist, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen wird bei der Sitzanordnung eingehalten (siehe Anlage 3).

## **4. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:**

Um das Infektionsrisiko weiter zu minimieren, ist ab der Warnstufe 1 im Gebäude des Fischbahnhofs in allen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfüllen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Tragen einer OP-Maske, einer Maske der Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (medizinische Gesichtsmaske); Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Ist die Warnstufe 2, 3 oder 4 erreicht, erfüllen Personen ab einem Alter von 16 Jahren die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur durch das Tragen einer Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus. Schülerinnen und Schüler sind davon ausgenommen.

Am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrofonen kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden.

Personen, die durch Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes nachweisen, dass ihnen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer chronischen Erkrankung oder aus anderweitigen gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, haben anstelle der medizinischen Gesichtsmaske ein Gesichtsvisier, ein sogenanntes Face Shield, zu tragen. Am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrofonen kann das Gesichtsvisier abgenommen werden. Entsprechend § 2 Abs. 3 S. 2 der Dreißigsten Coronaverordnung wird auf den Nachweis durch ärztliche Bescheinigung verzichtet, wenn offenkundig ist, dass der Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen, sind entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der Dreißigsten Coronaverordnung ebenfalls von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

## **5. Hygienemaßnahmen**

Für die Durchführung der Sitzung werden die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle in den Sanitärbereichen sowie bei höher frequentierten Kontaktflächen (z. B. Mikrophone) erhöht. Desinfektionssponder und Hinweise sind in den Ein- und Ausgängen und in den Sanitäranlagen verfügbar.

Eine Bewirtung erfolgt nicht.

## **6. Lüftung**

Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren, wird die vorhandene Lüftungsanlage mindestens 2 Stunden vor und nach der Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren. Das Raumvolumen der Eventfläche beträgt ca. 5.800m<sup>3</sup>. Die Anlage fährt einen CO<sup>2</sup>-gesteuerten Luftwechsel (im Regelfall ergibt sich dadurch eine Luftwechselrate von 1,0- 1,5). Die Anlage wird manuell gesteuert, sodass sich eine Luftwechselrate von 2,1- 2,5 erreichen lässt. Die Lüftung in den WC-Räumen läuft dauerhaft.

## **7. Kontaktnachverfolgung:**

Die Kontaktdaten aller bei der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Fischbahnhof anwesenden Personen werden zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. Die Kontaktdaten werden auf freiwilliger Basis kontaktlos mittels Nutzung der Luca-App erfasst. Für diejenigen, die die App nicht nutzen möchten oder die über kein Smartphone verfügen, erfolgt die Kontaktdatenerfassung auf Papier.

## **8. Bekanntmachung:**

Bereits im Vorfeld der Sitzung werden alle Teilnehmenden über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert.

Im Fischbahnhof wird in geeigneter Form und Dichte auf die Maßnahmen verwiesen (z. B. über Bodenmatten und Aushänge).

**9. Generell gilt:**

Für die Einhaltung der Regelungen ist der Stadtverordnetenvorsteher (bzw. im Verhinderungsfall die Erste Beisitzerin) vor Ort verantwortlich.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts bzw. der Ordnungsgewalt des Stadtverordnetenvorstehers der Zutritt zu verwehren.

Bremerhaven, 2. Februar 2022

gez.

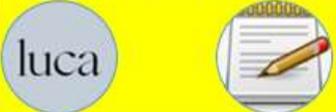
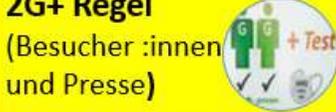
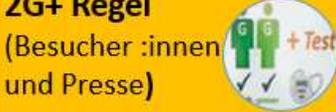
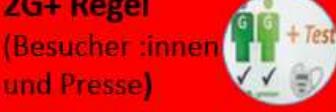
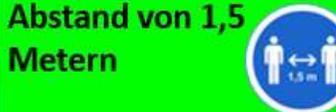
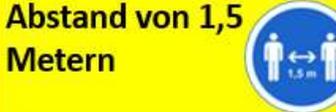
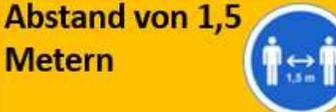
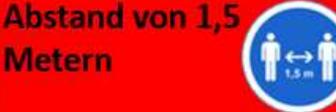
Torsten von Haaren  
Stadtverordnetenvorsteher

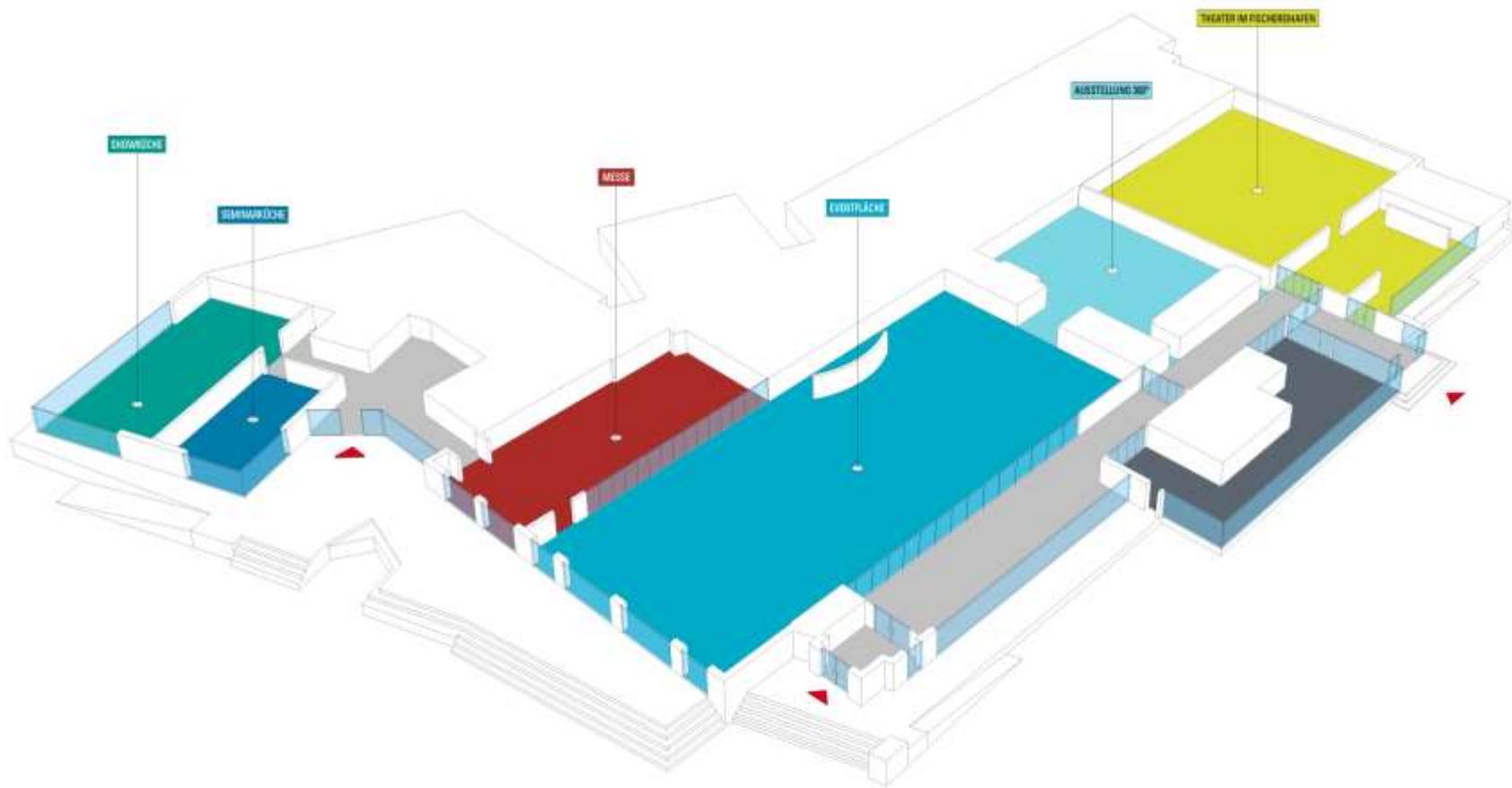
Anlage:

- Corona-Regeln nach Warnstufen gem. Hygienekonzept für die Sitzung
- Eventareal Fischbahnhof
- Bestuhlungsplan unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes von 1,5 Metern

# Corona-Regeln nach Warnstufen gem. Hygienekonzept für die Sitzung

Anlage 1

Warnstufe 0	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3	Warnstufe 4
<b>Kontaktnachverfolgung</b> 	<b>Kontaktnachverfolgung</b> 	<b>Kontaktnachverfolgung</b> 	<b>Kontaktnachverfolgung</b> 	<b>Kontaktnachverfolgung</b> 
<b>Hygieneregeln beachten</b> 	<b>Hygieneregeln beachten</b> 	<b>Hygieneregeln beachten</b> 	<b>Hygieneregeln beachten</b> 	<b>Hygieneregeln beachten</b> 
<b>Getestet</b> 	<b>Getestet</b> 	<b>2G+ Regel</b> (Besucher :innen und Presse)  <b>Getestet</b> (für Mitglieder StVV, Magistrat und Verwaltung) 	<b>2G+ Regel</b> (Besucher :innen und Presse)  <b>Getestet</b> (für Mitglieder StVV, Magistrat und Verwaltung) 	<b>2G+ Regel</b> (Besucher :innen und Presse)  <b>Getestet</b> (für Mitglieder StVV, Magistrat und Verwaltung) 
	<b>Mund und Nase bedecken</b> medizinische Gesichtsmaske 	<b>Mund und Nase bedecken</b> Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ 	<b>Mund und Nase bedecken</b> Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ 	<b>Mund und Nase bedecken</b> Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ 
<b>Abstand von 1,5 Metern</b> 	<b>Abstand von 1,5 Metern</b> 	<b>Abstand von 1,5 Metern</b> 	<b>Abstand von 1,5 Metern</b> 	<b>Abstand von 1,5 Metern</b> 



<sup>2</sup> <https://fischbahnhof.com/> (Stand: 07.12.2021)

